

# Jugendordnung

23.01.1990

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendgruppe der Fluggruppe JG 71 „R“ e. V. sind alle Vereinsmitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 2 Ziele und Aufgaben

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbständig, und sie gibt sich eine Jugendordnung. Die Betreuung und Ausbildung der an der Luftfahrt interessierten Jugend ist gewährleistet. Die Jugendgruppe entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### 1.) Ziele der Jugendgruppe

- a) Ziel der Jugendgruppe ist es, neben der Pflege und Förderung der Luftsports überfachlich zu arbeiten.
- b) Die Jugendgruppe garantiert jedem Jugendlichen bis 25 Jahren Freizügigkeit.

### 2.) Aufgaben des Jugendleiters

- a) Der Jugendgruppenleiter betreibt die Pflege und Förderung des Luftsports auf Vereinsebene, die Durchführung von Jugendtreffen und anderen Maßnahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
- b) Informieren der Jugendlichen.
- c) Vertretung der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand.
- d) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden

## § 3 Versammlung und Protokoll

- a) Die Versammlungen der Jugendgruppe sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendgruppe.
- b) Die Jugendgruppe wird durch den Jugendgruppenleiter durch schriftliche Übersendung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung eingeladen. Die Versammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr statt. Der Jugendgruppenleiter hat die Jugendgruppe auf Antrag von mindestens 20 % der Jugendlichen zur außerordentlichen Versammlungen einzuladen.

- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Jugendgruppe ist beschlußfähig. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendgruppenleiter einzureichen. Auf einstimmigen Beschluß der Versammlung werden Dringlichkeitsanträge zugelassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Solche, die eine Änderung der Jugendordnung betreffen, sind mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu beschließen.
- d) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung dem Vorsitzendem der Fluggruppe und den Mitgliedern der Jugendgruppe durch Zusendung oder Aushang am schwarzen Brett bekanntzumachen. Wenn innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt oder Bekanntgabe des Protokolls kein schriftlicher Einspruch vorliegt, gilt das Protokoll als genehmigt.
- e) Über Einsprüche entscheidet die Jugendgruppe in ihrer nächsten Sitzung.

#### **§ 4 Aufgaben der Jugendversammlung**

- a) Die Wahl des Jugendleiters erfolgt alle 2 Jahre auf der Hauptversammlung durch die Jugendgruppe mit einfacher Mehrheit.
- b) Bericht des Jugendgruppenleiters über die Ereignisse zu § 2 Absatz 2 a), c) und d) der Jugendordnung.
- c) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendgruppe in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Fluggruppe.
- d) Jährliche Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des Jugendgruppenetats.
- e) Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung.
- f) Jährliche Genehmigung der Tätigkeitsberichtes des Jugendgruppenleiters.

#### **§ 5 Zuschüsse / Etat der Jugendgruppe**

Die Jugendgruppe der Fluggruppe JG 71 „R“ e. V. erhält einen Anteil vom Vereinsetat, der vom Vorstand und dem jeweiligen Jugendgruppenleiters jeweils für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt wird.

#### **§ 6 Kassenführung**

Der Jugendgruppenleiter ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Die Kassenprüfung wird vom Vereinskassenprüfer durchgeführt.